

Schwellenkorporation Oberburg

**Protokoll der 2. Mitgliederversammlung vom 26. November 2015
in der Aula, Stöckernfeldstrasse 12, 3414 Oberburg**

Beginn 20:00 Uhr

Schluss 22:00 Uhr

Anwesend

Vorsitz Ritter Ulrich

Sekretär Zurflüh Martin

Anwesend 62 Stimmberechtigte

SCHWELLENKOMMISSION OBERBURG

Der Präsident:
sig. Ulrich Ritter

Der Sekretär:
sig. Martin Zurflüh

TRAKTANDEN

Der Präsident, Ulrich Ritter, begrüsst die Anwesenden zur heutigen Versammlung der Schwellenkorporation. Der Redner weist darauf hin, dass die heutige Versammlung wie folgt bekannt gemacht wurde:

Die heutige Versammlung wurde im Anzeiger Burgdorf vom 22. und 29. Oktober 2015 bekannt gemacht.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG).

Über das Stimmrecht informiert der Vorsitzende wie folgt:

- Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen. Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person ein Stimmrecht hat, darf dieses nebst seinem allfälligen persönlichen Stimmrecht ausüben.

Das Stimmrecht wurde beim Eingang kontrolliert und entsprechend Stimmkarten abgegeben.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2015 ist gemäss Art. 27 Abs. 3 des Reglementes der Schwellenkorporation Oberburg, 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Hans Peter Burkhard

Die Traktandenliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird wie folgt genehmigt:

<u>Nr.</u>	<u>Archiv-Nr.</u>	<u>Traktandum</u>
3/2015	8.211	Budget und Schwellentelle 2016; Genehmigung
4/2015	1.1210.408	Wasserbauplan Nr. 1; Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens: Genehmigung
5/2015	1.1210.408	Wasserbauplan Nr. 2; Aufweitung und Revitalisierung des Chrouchtalbachs: Genehmigung
6/2015	1.1210.408	Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie Realisierung Landumlegung: Kreditgenehmigung
7/2015	1.1210.408	Verschiedenes und Anregungen

Sachverhalt

Referent: Markus Hofer, Finanzverwalter Schwellenkommission

Sachverhalt

Der Präsident Ueli Ritter erläutert das Budget 2016 sowie den Finanzplan 2015-2020 und macht zu einzelnen Posten noch präzisere Angaben.

Der Voranschlag wurde erstmals nach HRM2 erstellt. Dies hat Auswirkungen auf die Kontenbezeichnungen sowie die Abschreibungsdauer. Ein direkter Vergleich ist nicht mehr ohne weiteres möglich. Der Entwurf des Budgets 2016 sieht wie folgt aus:

Laufende Rechnung	Budget 2016	Rechnung 2014
Aufwand	174'275.00	101'240.10
0220.3000.01 Löhne, Tag und Sitzungsgelder	10'000.00	6'978.30
0220.3100.01 Büromaterial	500.00	287.30
0220.3102.01 Drucksachen und Publikationen	1'500.00	1'500.00
0220.3118.01 Anschaffungen Software und Lizenzen	200.00	1'875.00
0220.3130.02 Dienstleistungen Dritter	900.00	835.70
0220.3132.01 Honorare externe Berater, Gutachten etc.	2'000.00	2'422.00
0220.3132.01 Entschädigung Geschäftsführung durch Gemeindeverwaltung	20'000.00	17'059.10
0220.3134.01 Sachversicherungsprämien	750.00	304.50
0220.3137.01 Steuern und Abgaben	1'000.00	
0220.3170.01 Reisekosten und Spesen	500.00	353.40
7410.3142.01 Unterhalt Wasserbau (subventionsberechtig)	40'000.00	11'489.55
7410.3142.02 Unterhalt Wasserbau (nicht subventionsberechtig)	10'000.00	8'020.85
7410.3300.21 Abschreibungen neue Investitionen gemäss Nutzungsdauer	1'500.00	0.00
9106.3181.01 Forderungsverluste Schwellentelle	50.00	9.40
9610.3406.01 Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	12'000.00	7'500.00
9900.3300.70 Planmässige Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen	44'375.00	42'605.00
9900.3839.01 zusätzliche Abschreibungen (zwingend)	29'000.00	0.00
Ertrag	263'350.00	245'390.70
0220.4260.01 Rückerstattungen Betriebskosten	150.00	119.30
7410.4250.01 Verkäufe	500.00	5'630.40
7410.4470.01 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	12'350.00	3'896.00
7410.4611.01 Entschädigungen vom Kanton	13'200.00	3'791.55

7410.4612.01 Entschädigungen von Gemeinden	2'800.00	2'805.40
9106.4039.01 Schwellentelle	117'000.00	114'107.00
9106.4632.01 Gemeindebeitrag EG Oberburg	117'000.00	114'107.00
9610.4400.01 Zinsen flüssige Mittel	350.00	934.05
Ertragsüberschuss	89'075.00	144'150.60

Investitionsrechnung 2016	
Ausgaben	200'000.00
Wasserbauplan Hochwasserrückhaltebecken (Fr. 790'000.-)	50'000.00
Umsetzung Landumlegung (1'500'000.-)	150'000.00
Einnahmen	125'000.00
Wasserbauplan Hochwasserrückhaltebecken	35'000.00
Umsetzung Landumlegung	90'000.00

Das Budget 2016 wurde analog des Voranschlags 2015 erstellt. Die hauptsächlichen Abweichungen sind wegen der Umstellung auf HRM2 entstanden (Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen). Durch die Umstellung auf HRM2 ergeben sich zudem Änderungen bei den Kontenbezeichnungen und der Kontonummerierung.

Zusammen mit dem 1. Budget nach HRM2 muss auch die Dauer der Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens festgelegt werden. Gemäss Gesetz muss die Schwellenkorporation eine Abschreibungsdauer zwischen 8 und 16 Jahren wählen. Aus Sicht des Finanzverwalters sowie des Geschäftsführers ist es sinnvoll, das bestehende Verwaltungsvermögen so rasch als möglich abzuschreiben. Aus diesem Grund wird eine Abschreibungsdauer von 8 Jahren vorgeschlagen.

Der erstellte Finanzplan 2015-2025 ist trotz der zahlreichen Grossprojekte positiv. Die Umstellung des Rechnungswesens auf HRM2 per 1.1.2016 ist für die Schwellenkorporation äusserst positiv. Die Baukosten der Hochwasserschutzprojekte werden neu linear nach Lebensdauer und nicht mehr degressiv abgeschrieben. Die Lebensdauer beträgt bei Hochwasserbauten gemäss Gesetz 50 Jahre. Somit belasten uns die Hochwasserschutzbauten „nur“ mit jährlich 2 % der Nettokosten.

Dank dieser neuen Buchungspraxis sieht unser Finanzplan auch 2025 noch ein Bilanzüberschuss (ehemals Eigenkapital) von Fr. 1'068'000.00.- vor. Dies ohne, dass die Schwellentelle in den nächsten Jahren erhöht werden müsste.

Die Zahlen des Finanzplans rechnen damit, dass die Subventionen wie vorgesehen eintreffen. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass der Subventionssatz mit 60 % resp. 70 % vorsichtig budgetiert wurde.

Antrag Schwellenkommission

Die Schwellenkommission beantragt der Mitgliederversammlung:

1. Das Budget 2016 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 89'075.00 ist zu genehmigen.

2. Die Abschreibungsdauer des bestehenden Verwaltungsvermögens ist auf 8 Jahre festzulegen.
3. Der Finanzplan 2015-2015 ist zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Schwellentelle für das Jahr 2016 ist unverändert bei 0.35 Promille des amtlichen Wertes festzulegen. Der Minimalbetrag beträgt Fr. 20.00.

Diskussion

Seitens der Versammlungsteilnehmenden gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss (mit grossem Mehr ohne Gegenstimme)

1. Das Budget 2016 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 89'075.00 wird genehmigt.
2. Die Abschreibungsdauer des bestehenden Verwaltungsvermögens wird auf 8 Jahre festgelegt.
3. Der Finanzplan 2015-2015 wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Schwellentelle für das Jahr 2016 wird unverändert bei 0.35 Promille des amtlichen Wertes festgesetzt. Der Minimalbetrag beträgt Fr. 20.00.

**4/2015 1.1210.408 Wasserbauplan Nr. 1; Bau eines
Hochwasserrückhaltebeckens: Genehmigung**

Referent: Peter Bichsel, Vizepräsident Schwellenkommission

Sachverhalt

Der erarbeitete Wasserbauplan Nr 1 - Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem ca. 12 m hohen Damm und einem Rückhaltevolumen von ca. 163'000 m³. Aufweitung und Revitalisierung des Luterbachs auf einer Länge von 1'250 m vom Rückhaltebecken bis auf die Höhe des Friedhofs. Wasserbaubedingte Verlegung der Luterbachstrasse im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf einer Länge von 650 m - wurde vom 12. Juni 2015 bis am 13. Juli 2015 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind fünf Einsprachen und zwei Rechtsverwahrungen eingegangen.

Im Rahmen von Einspracheverhandlungen unter der Leitung des Regierungsstatthalteramts wurde eine Einsprache zurückgezogen. 4 Einsprachen wurden aufrechterhalten. Die Einsprachen bemängeln hauptsächlich den aus ihrer Sicht unnötigen Verschleiss von Kulturland. Ein Einsprecher macht zudem einen Wertverlust seiner Liegenschaft geltend.

Peter Bichsel erläutert das Projekt. Er weist darauf hin, dass dieses Grossprojekt der Bevölkerung bereits mehrmals vorgestellt wurde (Infoveranstaltung, Mitwirkung, Auflage etc.).

Antrag Schwellenkommission

1. Der Wasserbauplan Nr. 1 - Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem ca. 12 m hohen Damm und einem Rückhaltevolumen von ca. 163'000 m³. Auf-

weitung und Revitalisierung des Luterbachs auf einer Länge von 1'250 m vom Rückhaltebecken bis auf die Höhe des Friedhofs. Wasserbaubedingte Verlegung der Luterbachstrasse im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf einer Länge von 650 m - ist zu genehmigen.

2. Die Schwellenkommission ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Ueli Ritter eröffnet die Diskussion. Diese wird wie folgt genutzt:

Daniel Meier vertritt die Meinung, dass der vorgesehene Betrag von 11 Mio. nicht reichen wird. Am Schluss werden die Kosten bei 20 Mio. liegen.

→ Peter Bichsel antwortet, dass die Kosten genau eruiert wurden. Es handelt sich hierbei nicht um einen politischen Preis. Die Kosten sollten stand heute so reichen. Dies zeigt auch die Nachkalkulation des Hochwasserrückhaltebeckens in Wynigen. Niemand kann jedoch in die Zukunft sehen. Probleme und Verzögerungen könnten allenfalls bei schlechtem Bauuntergrund entstehen.

Heinz Mosimann möchte wissen, warum die Planung in Oberburg über vierzig Jahre gedauert hat. Andere vergleichbare Projekte wurden viel schneller realisiert.

→ Peter Bichsel erklärt, dass bekanntlich zahlreiche Varianten geprüft wurden und sich im Laufe der Zeit auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändert haben. Zudem ist man heute technisch weiter als früher. Der geplante Damm wäre vor einigen Jahren technisch noch nicht möglich gewesen.

Herr Locher interessiert sich dafür, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass das Projekt realisiert werden kann.

→ Aus Sicht der Schwellenkorporation ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch. Die Signale des Kantons und Bund sind sehr gut. Es gibt jedoch selbstverständlich bei jedem Projekt Risiken.

Theo Ammann möchte wissen, ob bereits geologische Untersuchungen gemacht wurden.

→ Peter Bichsel erklärt, dass zahlreiche Bodenuntersuchungen mit Bohrungen gemacht wurden. Weiter wurden auch die Grundwasserströme untersucht. Diese Abklärungen sind Vorschrift und sind Bestandteil des Projektdossiers. Aus den Ergebnissen resultieren auch entsprechende Auflagen.

Markus Widmer und Hans Peter Burkhard interessieren sich dafür, wie sich die vorhandenen Einsprachen zeitlich auf das Projekt auswirken könnten.

→ Peter Bichsel und Martin Zurflüh erklären, dass die Einsprachen aus Sicht der Schwellenkorporation das Projekt nicht gross verzögern sollten. Die Einsprachegründe richten sich hauptsächlich gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Gewässerraum). Es sind keine Einsprachen von Umweltverbänden eingereicht worden. Über die Einsprachen wird im Rahmen der Genehmigung durch die BVE entschieden. Hat jemand jedoch Geld und Zeit so kann er einen Entscheid bekanntlich bis vor Bundesgericht ziehen.

Hans Schaffer erwähnt, dass bereits im Jahr 2000 der heutige Standort des Hochwasserrückhaltebeckens zur Diskussion stand. Damals wurde dies vom Kanton so nicht bewilligt.

Hans Peter Burkhard möchte wissen, warum in der neuen Gefahrenkarte in der Burggasse noch eine blaue Fläche vorhanden ist.

→ Peter Bichsel erklärt, dass sich dies auf die Berechnungen stützt. Allenfalls ist dort eine Senke die zu diesen Werten führt. Genau kann dies jedoch nicht beantwortet werden, dazu müssten die Berechnungen beigezogen werden.

Hansueli Salzmann kann mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken leben. Für ihn unmöglich sind jedoch die dazugehörigen Gewässerrevitalisierungen. Diese sind unnötig und überdimensioniert. Diese Vorgaben des Bundes und Kantons sollten nicht einfach so hingenommen werden. Er weist darauf hin, dass nicht nur die Gesetze gelten sondern auch die Protokolle des Gesetzgebungsprozesses.

→ Peter Bichsel entgegnet, dass gemäss Wasserbaugesetz die Ökologie und der Hochwasserschutz gleichgestellt sind. Dies bedeutet, dass es ohne Ökologie keinen Hochwasserschutz gibt. Dies sind die geltenden Gesetze an welche wir uns halten müssen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst Ueli Ritter die Diskussion.

Beschluss (mit grossem Mehr bei 4 Gegenstimmen)

1. Der Wasserbauplan Nr. 1 - Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem ca. 12 m hohen Damm und einem Rückhaltevolumen von ca. 163'000 m³. Aufweitung und Revitalisierung des Luterbachs auf einer Länge von 1'250 m vom Rückhaltebecken bis auf die Höhe des Friedhofs. Wasserbaubedingte Verlegung der Luterbachstrasse im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf einer Länge von 650 m – wird genehmigt.
2. Die Schwellenkommission wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

5/2015 1.1210.408 Wasserbauplan Nr. 2; Aufweitung und Revitalisierung des Chrouchtalbachs: Genehmigung

Referent: Peter Bichsel, Vizepräsident Schwellenkommission

Sachverhalt

Der erarbeitete Wasserbauplan Nr 2 - Aufweitung und Revitalisierung des Chrouchtalbachs - wurde vom 12. Juni 2015 bis am 13. Juli 2015 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.

Peter Bichsel stellt den Wasserbauplan an der Mitgliederversammlung vor.

Antrag Schwellenkommission

Die Schwellenkommission beantragt der Mitgliederversammlung:

1. Der Wasserbauplan Nr. 2 – Aufweitung und Revitalisierung des Chrouchtalbachs auf einer Länge von 850 m von der Fennershuskurve bis zum Zusammenfluss mit dem Luterbach – ist zu genehmigen.
2. Die Schwellenkommission ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Ueli Ritter bedankt sich bei Peter Bichsel für die Erläuterungen und eröffnet die Diskussion.

Beat Krähenbühl bittet die Anwesenden als betroffener Landwirt, dem Wasserbauplan zuzustimmen. Nur so können die Gewässerräume verbindlich ausgeschieden werden und das Land kann den betroffenen Landwirten im Rahmen der Landumlegung ersetzt werden. Ohne die Genehmigung dieses Wasserbauplans besteht eine grosse Rechtsunsicherheit welche viele Probleme schafft.

Ernst Joss möchte wissen, was es genau bedeutet, wenn wir heute Ja zum Wasserbauplan sagen. Können wir dann verpflichtet werden, diesen umzusetzen?

→ Peter Bichsel erklärt, dass wir heute nur über den Wasserbauplan abstimmen. Dieser sichert nur den Perimeter und gibt uns die Grundlage und Planungssicherheit für die Landumlegung. Über die Ausführung und den Kredit entscheiden wir erst in ein paar Jahren. Wenn wir heute Ja sagen verliert niemand etwas.

Kurt Schaffer möchte wissen, ob uns der Kanton später zur Umsetzung zwingen kann und ob der Wasserbauplan auch später Gültigkeit hat.

→ Demian Schneider, OIK erklärt, dass ein Wasserbauplan wie eine Überbauungsordnung, ein Strassenplan oder ein Zonenplan rechtsverbindlich ist. Dieser bleibt über mehrere Jahrzehnte gültig auch wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Wird der Gewässerraum heute mit dem Wasserbauplan ausgeschieden bleibt dieser auch künftig so bestehen.

Andrea Gschwend-Pieren möchte wissen, was der Unterschied zwischen Revitalisierung und Renaturierung ist.

→ Peter Bichsel erklärt, dass es sich um zwei ähnliche Fachbegriffe handelt welche eigentlich das selbe bedeuten.

Beat Krähenbühl bittet die Stimmberechtigten eindringlich ja zum Wasserbauplan zu sagen. Diese Chance darf nicht verpasst werden. Ohne die Definition der Gewässerräume macht die Landumlegung im hinteren Teil keinen Sinn. Zudem besteht die Gefahr dass die ganzen Projekte durch Beschwerden massiv verzögert werden könnten.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst Ueli Ritter die Diskussion und schreitet zur Abstimmung.

Beschluss (Grossmehrheitlich bei 2 Gegenstimmen)

1. Der Wasserbauplan Nr. 2 – Aufweitung und Revitalisierung des Chrouchtalbaches auf einer Länge von 850 m von der Fennershuskurve bis zum Zusammenfluss mit dem Luterbach – wird genehmigt.
2. Die Schwellenkommission wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

Referenten: Ueli Ritter, Präsident SK und Martin Zurflüh, Geschäftsführer SK

Sachverhalt

An der heutigen Versammlung wurde der Wasserbauplan Nr. 1; Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Wasserbauplan wird nun den kantonalen Stellen zu Handen der Genehmigung und Zusage der Subventionsbeiträge weitergeleitet.

Für das weitere Vorgehen ist es wichtig, dass heute nicht nur der Wasserbauplan beschlossen, sondern auch der notwendige Kredit für die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens gesprochen wird. Nur so haben wir Gewähr, dass wir in unserem Projekt weiterkommen.

Es gilt nun, den Kredit für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens sowie für die Realisierung der Landumlegung zu genehmigen.

Wasserbauplan Nr. 1; Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens

Bruttokosten Hochwasserschutz

Stand heute liegen noch keine konkreten Offerten vor. Dies erfolgt erst nach der Beschlussfassung und Genehmigung im Rahmen der öffentlichen Submission.

Die Kostenberechnungen wurden von den Ingenieurbüros anhand von Erfahrungszahlen und Schätzungen gemacht. Es sind deshalb Abweichungen von +/- 10 % möglich. Deshalb wurde eine entsprechende Reserve von 4.5 % eingebaut.

Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

Baukosten Abschnitt A (Hochwasserrückhaltebecken):	Fr. 8'336'000.00
Baukosten Abschnitt B (Abschnitt HWRB bis Brücke Zimmerberg)	Fr. 1'212'000.00
Baukosten Abschnitt C (Brücke Zimmerberg-Durchlass Hänzirain)	Fr. 982'000.00
Total Kosten	Fr. 10'530'000.00
Reserve/Unvorhergesehenes	Fr. 470'000.00
Total Bruttokredit	Fr. 11'000'000.00

Gemäss Gemeindegesetz muss an der heutigen Mitgliederversammlung über den Bruttokredit befunden werden.

Die Subventionen sowie Beiträge Dritter dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Es gilt zu erwähnen, dass anlässlich der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2012 für die Umsiedelung von Kurt Schaffer bereits ein Kredit von Fr. 1'450'000.00 bewilligt wurde. Dieser Betrag ist in den 11 Mio. eingerechnet.

Für die Subventionsverfügung von Bund und Kanton müssen auch die bereits bewilligten und auch ausgeführten Planungsarbeiten dazugerechnet werden. Gemäss Kredit betragen diese Fr. 790'000.00. Stand heute sind davon rund Fr. 730'000.00 ausgegeben worden. Diese Planungskosten (abzüglich nicht subventionsberechtigter Kosten) werden mit dem gleichen Subventionssatz subventioniert wie die Ausführungskosten.

Voraussichtliche Subventionen

Der Kanton sowie der Bund entscheiden erst im Rahmen der Genehmigung des Wasserbauplanes über die konkreten Subventionssätze. Die in Aussicht gestellten Subventionen von 78 % (abzüglich nicht anerkannte Kosten) sind deshalb nur provisorisch.

Die Schwellenkorporation rechnet stand heute mit folgenden Subventionen:

Bund Grundsubvention 35 %	Fr.	3'850'000.00
Bund Zusatz Mehrlänge 10 %	Fr.	1'100'000.00
Kanton Grundsubvention 25 %	Fr.	2'750'000.00
Kanton Zusatz Mehrleistungen 8 %	Fr.	880'000.00
- Abzüglich nicht subventionsberechtigte Ausgaben (Schätzung)	- Fr.	780'000.00
Voraussichtliche Subventionen	Fr.	7'800'000.00

Voraussichtliche Beiträge an die Restkosten

Die Schwellenkorporation setzt alles daran, diese Restkosten von rund 3.2 Mio. zu reduzieren. Dazu wurden rund 20 Versicherungen und Organisationen um Beiträge an die Restkosten angefragt. Leider haben wir von den meisten eine Absage erhalten.

Mit folgenden sechs Organisationen/Gremien sind wir noch im Gespräch:

Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB	Fr.	offen
Mobiliar Versicherung, GA Herzogenbuchsee	Fr.	offen
Stadt Burgdorf	Fr.	offen
ÖKO-Fonds BKW	Fr.	offen
Patenschaft für Berggemeinden	Fr.	offen
Hilfe für Berggemeinden (Elementarschadenfonds)	Fr.	offen

Erfreulicherweise sieht es danach aus, dass wir von diesen Organisationen mit einem erheblichen Beitrag an unsere Restkosten rechnen dürfen. Gesamthaft rechnen wir mit rund **Fr. 1'000'000.00**.

Es gilt jedoch zu erwähnen, dass dieser Betrag nicht zugesichert ist und die genauen Beträge erst festgelegt werden, sobald der Wasserbauplan und der Ausführungskredit durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden und der definitive Subventionssatz vom Bund und Kanton vorliegt.

Verbleibende Restkosten Realisierung Wasserbauplan Nr. 1

Bruttokosten	Fr.	11'000'000.00
Subventionen Bund und Kanton (nicht definitiv)	Fr.	7'800'000.00
Beiträge Dritter an Restkosten (nicht definitiv)	Fr.	1'000'000.00
Total Restkosten	Fr.	2'200'000.00

Die verbleibenden Restkosten von Fr. 2.20 Mio. müssen durch die Schwellenkorporation getragen werden.

Da mit der Einführung von HRM2 die Investitionen nach Lebensdauer abgeschrieben werden (Hochwasserschutz 50 Jahre), belasten uns diese Abschreibungen in den nächsten 50 Jahren „nur“ mit 2 % oder Fr. 44'000.00 pro Jahr. Zudem kommen pro Jahr Schuldzinsen von rund Fr. 22'000.00 dazu. Diese nehmen aber entsprechend den Abschreibungen ab.

Gemäss aktuellen Berechnungen des Finanzplans 2015-2025 sieht es danach aus, dass die Schwellentelle trotz dieses Millionenprojektes vorläufig nicht erhöht werden müsste.

Terminplan

Die aktuelle Terminplanung bei der Realisierung des Wasserbauplan Nr. 1, Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens sieht wie folgt aus:

Was	Termin	Status
Öffentliche Auflage Wasserbauplan Luterbach (30 Tage)	12.Juni 2015– 13.Juli 2015	erledigt
Einspracheverhandlungen	11. September 2015	erledigt
Sitzung Schwellenkorporation	14. Oktober 2015	erledigt
Publikation Mitgliederversammlung	22. Oktober 2015	erledigt
Beschlussfassung Wasserbauplan	26. November 2015	erledigt
Kreditbeschluss HWRB	26. November 2015	
Genehmigung Wasserbauplan Kt.	2. Quartal 2016	
Finanzierungsbeschluss Kt. Bern	2. Quartal 2016	
Finanzierungsbeschluss Bund	3. Quartal 2016	
Submissionen	2017	
Baubeginn	Frühestens Frühling 2018	

Realisierung Landumlegung Oberburg-Mattenhof

Anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2015 wurde die Landumlegungsgenossenschaft Oberburg-Mattenhof gegründet. Mit Verfügung vom 12. August 2015 wurden die Statuten durch die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt und anschliessend publiziert. Die 30tägige Beschwerdefrist blieb ungenutzt. Die Landumlegungsgenossenschaft ist somit ab sofort rechtlich selbständig und handlungsfähig.

Wie bei der Gründung zugesichert und in den Statuten festgehalten, ist vorgesehen, keine Restkosten auf die Mitglieder der Landumlegungsgenossenschaft zu verteilen.

Die Restkosten müssen deshalb durch die Schwellenkorporation getragen werden.

Die Realisierungskosten der Landumlegung stellen sich wie folgt zusammen:

Bruttokosten

Die genauen Kosten der Landumlegung können erst nach erfolgter Submission genau beziffert werden. Im Rahmen des Vorprojektes wurden die Kosten anhand von bereits durchgeführten Landumlegungen berechnet. Gemäss den grossen Erfahrungen von Willy Jordi, dem Verfasser des Vorprojektes, belaufen sich die Kosten pro ha im Schnitt auf Fr. 17'000.00 (inkl. Neuvermessung).

Kosten Landumlegung gemäss Vorprojekt vom 21. Juli 2014 96 ha x Fr. 17'000.00	Fr.	1'632'000.00
Unvorhergesehenes/Reserve	Fr.	68'000.00
Bruttokosten	Fr.	1'700'000.00

Da die Kosten auch hier nach dem Bruttoprinzip beschlossen werden müssen, muss die Mitgliederversammlung ein Bruttokredit von Fr. 1.70 Mio. genehmigen.

Subventionierung

Gemäss Auskunft von Roger Stucki, ASP sind erfahrungsgemäss rund 10 % der effektiven Kosten nicht subventionsberechtigt (Entschädigungen, Verwaltungsaufwand etc.). Dies entspricht bei uns rund Fr. 170'000.00.

Die verbleibenden Kosten gehen gemäss Aufteilung zu $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Wasserbaus und zu $\frac{1}{3}$ zu Lasten der Melioration. Dies bedeutet konkret:

Bruttokosten	Fr. 1'700'000.00
- Abz. nicht subventionsberechtigte Kosten (Schätzung)	Fr. 170'000.00
Subventionsberechtigte Kosten	<u>Fr. 1'530'000.00</u>
Davon $\frac{2}{3}$ Wasserbauprojekt	Fr. 1'020'000.00
Davon $\frac{1}{3}$ Melioration	Fr. 510'000.00

Der Anteil Wasserbau von $\frac{2}{3}$ wird im Rahmen des Wasserbauplans Hochwasserrückhaltebecken wie voraussichtlich wie folgt subventioniert: (def. Finanzbeschluss bleibt vorbehalten)

Anteil Wasserbau	Fr. 1'020'000.00
Subventionen Bund und Kanton 78 %	Fr. 795'000.00
Verbleibende Restkosten z. L. Schwellenkorporation	<u>Fr. 225'000.00</u>

Der restliche Teil ($\frac{1}{3}$ Melioration) wird wie folgt subventioniert:

Anteil Melioration	Fr. 510'000.00
Subventionen Bund 37 %	Fr. 188'000.00
Subventionen Kanton 30 %	Fr. 153'000.00
Verbleibende Restkosten z. L. Schwellenkorporation	<u>Fr. 169'000.00</u>

Die gesamten Restkosten aus der Landumlegung zu Lasten der Schwellenkorporation stellen sich somit wie folgt zusammen:

Nicht subventionsberechtigte Kosten	Fr. 170'000.00
Restkosten Anteil Wasserbau	Fr. 225'000.00
Restkosten Anteil Melioration	Fr. 169'000.00
Gesamte Restkosten z. L. Schwellenkorporation	<u>Fr. 564'000.00</u>

Weiter ist auch vorgesehen, dass sich die Einwohnergemeinde Oberburg, neben ihrem jährlichen Gemeindebeitrag von 100 % der Schwellentelle, zusätzlich mit einer Pauschale an den Kosten der Landumlegung beteiligt.

Mit dieser Pauschale sollen Mehrleistungen zu Gunsten der Allgemeinheit abgedeckt werden. Stand heute sind dafür pauschal **Fr. 400'000.00** im Finanzplan der Einwohnergemeinde Oberburg eingestellt. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass dieser Betrag noch nicht definitiv ist. Er muss zudem noch von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.

Verbleibende Restkosten Realisierung Landumlegung

Bruttokosten	Fr. 1'700'000.00
Subventionen Bund und Kanton	Fr. 1'136'000.00
Beitrag Einwohnergemeinde Oberburg	Fr. 400'000.00
Total Restkosten	Fr. 164'000.00

Die verbleibenden Restkosten von Fr. 164'000.- müssen durch die Schwellenkorporation getragen werden.

Weiteres Vorgehen

Sobald der Bruttokredit genehmigt ist, wird die Schwellenkorporation eine Teilzahlung zu Händen der Landumlegungsgenossenschaft auslösen. Ab diesem Zeitpunkt hat die Landumlegungsgenossenschaft dann auch die finanziellen Mittel, entsprechende Aufträge zu verteilen.

Die gegenseitigen Zahlungen zwischen der Schwellenkorporation und der Landumlegungsgenossenschaft werden mittels Vertrag geregelt. Die Mitgliederversammlung muss deshalb die Schwellenkommission zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages und zur Auslösung von Teilzahlungen ermächtigen

Zusammenzug und Antrag

Da der Wasserbauplan Nr. 1; Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens nur realisiert werden kann, wenn auch die Landumlegung realisiert wird, ist es notwendig, diese beiden Kredite im gleichen Geschäft zu beschliessen.

Dies auch im Hinblick auf den Subventionsteiler welcher zwischen dem ASP und dem OIK ausgehandelt wurde.

Gesamtsubventionierung

Die Zahlen für den Finanzbeschluss des Kantons (Subventionen Wasserbau) stellen sich wie grob folgt zusammen:

Planungskosten (Stand Ende Oktober 2015)	Fr.	790'000.00
Realisierung Wasserbauplan Nr. 1; Bau HWRB	Fr.	11'000'000.00
2/3 Anteil Kosten Realisierung Landumlegung (Fr. 1.70 Mio.)	Fr.	1'135'000.00
Gesamtbetrag für Finanzbeschluss Kanton Wasserbau	Fr.	12'925'000.00

Gestützt auf die obenstehenden Informationen ergibt sich folgender Antrag:

Antrag Schwellenkommission

1. Für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens gemäss Wasserbauplan Nr. 1 ist ein Bruttokredit von Fr. 11'000'000.00 zu bewilligen.
2. Für die Realisierung der Landumlegung Oberburg-Mattenhof ist ein Bruttokredit von Fr. 1'700'000.00 zu bewilligen.
3. Die Schwellenkorporation wird ermächtigt, der Landumlegungsgenossenschaft Oberburg-Mattenhof entsprechende Teilzahlungen zukommen zu lassen.
4. Die Schwellenkommission ist zur Umsetzung der Beschlüsse und zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu ermächtigen.

Diskussion

Ueli Ritter eröffnet die Diskussion.

Ernst Joss möchte wissen, ob die 1.70 Mio. der Landumlegung im Bruttokredit der Landumlegung von 11 Mio. nicht enthalten sind.

→ Ueli Ritter erklärt, dass die Kosten der Landumlegung separat sind. Der Gesamtkredit beträgt 12.70 Mio.

Nachdem das Wort nicht weiter genutzt wird, schliesst Ueli Ritter die Diskussion und schreitet zur Abstimmung.

Beschluss (mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme)

1. Für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens gemäss Wasserbauplan Nr. 1 wird ein Bruttokredit von Fr. 11'000'000.00 bewilligt.
2. Für die Realisierung der Landumlegung Oberburg-Mattenhof wird ein Bruttokredit von Fr. 1'700'000.00 bewilligt.
3. Die Schwellenkorporation wird ermächtigt, der Landumlegungsgenossenschaft Oberburg-Mattenhof entsprechende Teilzahlungen zukommen zu lassen.
4. Die Schwellenkommission wird zur Umsetzung der Beschlüsse und zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ermächtigt.

7/2015 1.1210.408 Verschiedenes und Anregungen

Sachverhalt

Unter diesem Traktandum werden Informationen der Schwellenkorporation weitergegeben sowie Anfragen aus dem Kreise der Anwesenden beantwortet.

Ueli Baumgartner:

Heute wurde nun viel Geld für die geplanten Projekte gesprochen. Er erhofft sich, dass bei der Auftragsvergabe auch das einheimische Gewerbe berücksichtigt wird.

Seitens der Versammlungsteilnehmenden gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Ueli Ritter bedankt sich bei allen Beteiligten für ihr heutiges Erscheinen. Ebenfalls bedankt er sich bei den Mitgliedern der Schwellenkommission sowie der Verwaltung für ihre grosser Arbeit.

Ein spezieller Dank geht auch an Kurt Schaffer, welcher Hand geboten hat für die Umsiedelung. Ohne seine Zustimmung wären die heutigen Entscheide nicht möglich gewesen.